



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 2024

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2151	09.12.2024	Dritte Änderung der Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz.....	1186
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
216	13.11.2024	(Kopferlass) Erprobung im Rahmen von § 53 Kinderbildungsgesetz – Quereinstieg in die Kinderbetreuung in Mönchengladbach.....	1186
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
2370	13.11.2024	Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	1186
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	10.12.2024	Änderung der Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events. NRW“)	1186
702	10.12.2024	Aufhebung der Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events. NRW“).	1187
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	25.11.2024	Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen	1187
7861	22.11.2024	Dritte Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh	1193
7861	25.11.2024	Änderung der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus.	1197
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
923	07.11.2024	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)	1198

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
03.12.2024	Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) in NRW – Anhörungen im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne 2028-2033 für die Flussgebietseinheiten Rhein, Weser und Ems	1202
03.12.2024	Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) in NRW – Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas	1202
03.12.2024	Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) in NRW – Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas	1204
	Landschaftsverband Rheinland	
11.12.2024	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.	1204

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2151

**Dritte Änderung der Förderrichtlinie
über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen
im Katastrophenschutz**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 9. Dezember 2024

1

In Nummer 9 der Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz vom 14. Mai 2018 (MBL NRW. S. 302), die durch Runderlass vom 2. November 2023 (MBL NRW. S. 1354) geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 1186

216

**(Kopferlass) Erprobung im Rahmen von § 53 Kinderbildungsgesetz – Quereinstieg in die
Kinderbetreuung in Mönchengladbach**

Erlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
97.23.03.01-000002 2023-0110319
Vom 13. November 2024

– MBL NRW. 2024 S. 1186

2370

**Dynamisierung der Einkommensgrenzen
gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung
und Nutzung von Wohnraum
für das Land Nordrhein-Westfalen
(WFNG NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
54.03.01-6- 15800/2024
Vom 13. November 2024

1

§ 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden WFNG NRW) enthält eine Dynamisierungsklausel. Diese führt zum 1. Januar 2025 zu einer automatischen Anpassung der Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 WFNG NRW um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Referenzzeitraum Oktober 2021 bis Oktober 2024 erhöht oder verringert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle 10 Euro aufgerundet.

Der Verbraucherpreisindex betrug im Oktober 2021 104,3 (auf Basis 2020) und im Oktober 2024 120,2 (auf Basis 2020). Die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex wird nach folgender Formel ermittelt: neuer Indexwert x 100 : alter Indexwert – 100 = prozentuale Änderung (hier gerundet 15,24 Prozent).

Die dynamisierten Einkommensgrenzen werden hiermit wie folgt bekannt gegeben:

1-Personen-Haushalt	23 540 Euro
2-Personen-Haushalt	28 350 Euro
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6 530 Euro
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist	860 Euro

Diese Einkommensgrenzen sind ab 1. Januar 2025 bei allen Förderzusagen nach § 10 WFNG NRW, der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen gemäß § 18 WFNG NRW und bei allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Absatz 1 WFNG NRW in Verbindung mit diesem Erlass maßgeblich sind, zu berücksichtigen.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)“ vom 17. November 2021 (MBL NRW. S. 1023) außer Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 1186

702

**Änderung der Richtlinie zur Förderung
regionaler Matchmaking-Veranstaltungen
in Nordrhein-Westfalen
(„Startup-Events. NRW“)**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Vom 10. Dezember 2024

1

Die Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events. NRW“) vom 12. Juli 2023 (MBL NRW. S. 852) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

**„7.2
Antragsverfahren**

Anträge können ab dem 16. Dezember 2024 nicht mehr gestellt werden.“

2. In Nummer 8 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 1186

702

Aufhebung der Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking- Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events. NRW“)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 10. Dezember 2024

1

Die Richtlinie zur Förderung regionaler Matchmaking-Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen („Startup-Events. NRW“) vom 31. März 2023 (MBL NRW. S. 430) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 1187

7861

Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4-63.03.11.03 – 001002

Vom 25. November 2024

1

Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 6. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 1003), die durch Runderlass vom 4. September 2023 (MBL NRW. S. 1049) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben c bis e werden aufgehoben.
 - b) Buchstabe f wird Buchstabe c.
 - c) Nach dem neuen Buchstaben c werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) des GAP-Fördergesetzes NRW vom 5. März 2024 (GV NRW. S. 156),

e) der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier vom 3. Dezember 2024 (GV NRW. S. 933).“
 - d) Die Buchstaben g und h werden aufgehoben.
 - e) Buchstabe i wird Buchstabe f.
2. In Nummer 2 wird der Satzteil vor Buchstabe A wie folgt gefasst:

„Zuwendungsfähig sind die mit der Umsetzung einer der nachfolgenden Agrarumweltmaßnahmen verbundenen Mehrausgaben.“
3. Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1.1
einen Grundantrag gemäß § 4 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier vor Beginn des Verpflichtungszeitraums und jährlich einen Zahlungsantrag gemäß § 16 des GAP-Fördergesetzes NRW bei der Bewilligungsbehörde stellen.“
4. Die Nummern 4.1.3 und 4.1.4 werden wie folgt gefasst:

„4.1.3

eine der unter Nummer 2 bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen für die im Zuwendungsbescheid festgelegte Dauer durchführen und

4.1.4

entsprechend § 20 Absatz 2 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier im Rahmen der Kontrollen mitwirken.“

5. Nummer 4.1.5 wird aufgehoben.

6. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen gemäß § 7 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier förderfähig sein und in Nordrhein-Westfalen liegen. Außer bei Zuwendungen gemäß der Nummer 7 sind Landschaftselemente nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287) in der jeweils geltenden Fassung, nicht zuwendungsfähig.“

7. Die Nummern 5.1.3 und 5.2 werden wie folgt gefasst:

„5.1.3

sonstigen verpflichtenden Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht einzuhalten,

5.2

ihrer Anzeigepflicht nach § 5 des GAP-Fördergesetzes NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier nachzukommen und“

8. Die Nummer 5.3 wird aufgehoben.

9. Nummer 5.4 wird Nummer 5.3.

10. Nummer 8.2.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2.2

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die Ackerflächen des Betriebes in Nordrhein-Westfalen ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.“

11. Nummer 9.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern eine Abweichung von 2 Prozent oder mehr festgestellt wird, sind Lage und Umfang der Uferrandstreifen bis zum 15. Mai des folgenden Jahres wiederherzustellen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im letzten Jahr der Verpflichtung werden sie bis zum 15. August beibehalten.“

12. Nummer 10.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern eine Abweichung von 2 Prozent oder mehr festgestellt wird, sind Lage und Umfang der Erosionsschutzstreifen bis zum 15. Mai des folgenden Jahres wiederherzustellen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im letzten Jahr der Verpflichtung werden sie bis zum 15. August beibehalten.“

13. Der Nummer 11.2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Abweichung von 2 Prozent oder mehr festgestellt wird, sind Lage und Umfang der Buntbrachen bis zum 15. Mai des folgenden Jahres wiederherzustellen.“

14. Nummer 11.2.5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im letzten Jahr der Verpflichtung werden sie bis zum 15. August beibehalten.“

15. Die Nummern 11.2.6 und 11.2.7 werden wie folgt gefasst:

„11.2.6

Auf den Buntbrachen werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Zur Gefahrenabwehr und im Rahmen der Bekämpfung von für Menschen oder Nutztiere potentiell gefährlicher Arten kann eine Einzelpflanzenbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Eine mechanische Beseitigung entsprechender Arten in Handarbeit oder mit Freischneider, Sense oder ähnlichen Werkzeugen auf Teilflächen der Buntbrachen kann hingegen ohne weitere Information der Bewilligungsbehörde erfolgen.

11.2.7

Auf den Buntbrachen werden außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. August vorgenommen.

Abweichend hiervon können im Zeitraum vom 1. Juli bis 15. August aus landwirtschaftlicher Sicht problematische Arten mechanisch beseitigt werden. Eine ganzflächige Beseitigung des Aufwuchses mittels Schröpschnitt ist dabei nur im Einzelfall und mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig. Eine Beseitigung in Handarbeit oder mit Freischneider, Sense oder ähnlichen Werkzeugen auf Teilflächen der Buntbrachen kann ganzjährig ohne weitere Information der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag einen Umbruch mit unverzüglich folgender Neuansaat, außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 15. August, genehmigen.“

16. Der Nummer 12.2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Abweichung von 2 Prozent oder mehr festgestellt wird, sind Lage und Umfang der Wildpflanzenflächen bis zum 15. Mai des folgenden Jahres wiederherzustellen.“

17. Nummer 12.2.5 wird aufgehoben.

18. Die Nummern 12.2.6 bis 12.2.8 werden die Nummern 12.2.5 bis 12.2.7.

19. Die Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„14.1

Zugänge von Flächen“

20. Nummer 14.1.3 wird wie folgt gefasst:

„14.1.3

Soweit im Fall von Nummer 14.1.1 oder 14.1.2 die zusätzliche Fläche vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet wird, kann auf Grund des jährlichen Zahlungsantrags gemäß Nummer 15.3 für diese zusätzliche Fläche – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – eine Auszahlung erfolgen.“

21. In Nummer 14.1.4 wird die Angabe „fünfjährige“ gestrichen.

22. Die Nummern 14.1.5 und 14.1.6 werden aufgehoben.

23. Die Nummern 14.2 bis 14.4.3 werden wie folgt gefasst:

„14.2

Aufhebung des Zuwendungsbescheides

Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die allgemeinen oder maßnahmespezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

14.3

Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse

Die bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen anzuwendenden Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse richten sich nach Anlage 3.

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den in Anlage 3 festgelegten Bestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegenden Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an derselben Agrarumweltmaßnahme ausgeschlossen.“

24. Nummer 14.5 wird Nummer 14.4.

25. Die Nummern 15.1 bis 15.7 werden wie folgt gefasst:

„15.1

Der Grundantrag ist entsprechend § 4 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier einzureichen.

15.2

Der Verpflichtungszeitraum beginnt für alle Maßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hierbei das Kalenderjahr.

15.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausbezahlt. Der Zahlungsantrag im Sammelantrag ist entsprechend § 16 des GAP-Fördergesetzes NRW für das laufende Verpflichtungsjahr fristgerecht zu stellen.

15.4

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN-Best-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6 und 8.

15.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Grundantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Zahlungsantrag im Sammelantrag, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

15.6

Für die Maßnahmen der Nummer 7, 8, 10, 11, 12 und 13 gilt eine Mindestdschlaggröße von 0,1 Hektar. Für die Maßnahme der Nummer 9 gilt eine Mindestdschlaggröße von 0,01 Hektar.“

26. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

Anlage 3
zum RdErl. v. 06.12.2022

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 14.3)**

Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen

Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche allgemeine Verpflichtung während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand. Diese Regelung ist nicht auf Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1.1 anzuwenden.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen

A) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 3 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an großkörnigen Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 wird der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Anteil der betroffenen Ackerfläche wie folgt gekürzt. Bis 10 Prozent betroffener Ackerfläche wird der Zuwendungsbetrag um 10 Prozent, bei Betroffenheit zwischen 10 und 20 Prozent der Ackerfläche um 20 Prozent und bei Betroffenheit zwischen 20 und 30 Prozent der Ackerfläche um 50 Prozent gekürzt. Sind mehr als 30 Prozent der Ackerfläche betroffen wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Betragen die über alle zuwendungsfähigen Schläge summierten Abweichungen von der maximalen Schlaggröße nicht mehr als 3 Prozent der zuwendungsfähigen Ackerfläche, höchstens jedoch 2 Hektar, erfolgt keine Kürzung.

C) Anlage von Uferrandstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Uferrandstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 10 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung von einem bis zwei Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als zwei Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.2 (Düngung), 9.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.4 (keine oder im Sperrzeitraum durchgeführte Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes) oder 9.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Meter) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen 0,5 und 1 Meter um 20 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von 1 bis 2 Meter wird der Zuwendungsbetrag um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als 2 Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.2 (Düngung), 10.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 10.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 10.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 10.3.4 (keine Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes) oder 10.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.2.3 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.2.1 (keine oder nicht erfolgreiche Neuanlage einer Buntbrache), 11.2.4 (fehlerhafte Saatmischungen), 11.2.5 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 11.2.6 (Einsatz von PSM), 11.2.7 (Pflegemaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums), 11.2.8 (Nutzung des Aufwuchses, Schädigung des Bestandes) oder 11.2.9 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 12.2.1 (kein Anbau mehnjähriger Wildpflanzenmischungen) oder Nummer 12.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 12.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 12.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 12.2.5 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 12.2.6 (keine Ernte) oder 12.2.7 (zu frühe Ernte) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

1. Verstöße gegen die Verpflichtungen unter Nummer 13 werden differenziert nach Getreideanbau mit weiter Reihe und Stoppelbrache betrachtet. Gegebenenfalls notwendige Kürzungen beziehen sich auf den vom festgestellten Verstoß betroffenen Teilbereich der Maßnahme.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 13.3.2 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.3.1 (Reihenabstand), 13.3.3 (Düngung), 13.3.4 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) oder 13.3.4 (mechanische Beikrautregulierung nach dem 1. April) wird der Zuwendungsbetrag für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.4.1 oder 13.4.2 (Maßnahmen auf der Stoppelbrache vor dem 1. Februar) wird der Zuwendungsbetrag für die Anlage von Stoppelbrachen bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.
3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.
4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.
5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.

7861

Dritte Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4-63.03.06.04-001017

Vom 22. November 2024

1

Die Richtlinie zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh vom 6. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 1042), die zuletzt durch Runderlass vom 26. Januar 2024 (MBL NRW. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Buchstaben c bis e wie folgt gefasst:

„c) des GAP-Fördergesetzes NRW vom 5. März 2024 (GV NRW. S. 156),

d) der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier vom 3. Dezember 2024 (GV NRW. S. 933),

e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445).“

2. In Nummer 2.2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) Bullenmast: Haltung von Mastbullen (Tiere älter als 6 Monate).“

3. Die Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

einen Grundantrag gemäß § 4 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier stellen und anhand der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Checkliste bestätigen, dass sie die Verpflichtungen gemäß Nummer 5 einhalten können.“

4. Die Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„4.4

entsprechend § 20 Absatz 2 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier im Rahmen der Kontrollen mitwirken.“

5. Die Nummern 4.4.1 bis 4.4.3 werden aufgehoben.

6. Nummer 5.1.2.1 wird Nummer 5.1.2.

7. Die Nummern 5.1.2.2 und 5.1.2.3 werden die Nummern 5.1.3 und 5.1.4.

8. Die Nummer 5.1.3.1 wird aufgehoben.

9. Die Nummern 5.1.3.2 bis 5.1.5 werden die Nummern 5.1.6 bis 5.1.8.

10. Nummer 5.3 wird aufgehoben.

11. Nummer 5.4 wird Nummer 5.3.

12. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.5

ihrer Anzeigepflicht nach § 5 des GAP-Fördergesetzes NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier nachzukommen.“

13. Die Nummern 8 bis 8.4.5 werden wie folgt gefasst:

„8

Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse

8.1

Halten Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht ein, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.

8.2

Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Bestimmungen bei Verstößen gegen Verpflichtungen gemäß der Nummer 5 vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

8.2.1

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß der Nummer 5.1.1 wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig um 5 Prozent gekürzt, wenn die Fläche um bis zu 10 Prozent kleiner als erforderlich ist, um 10 Prozent gekürzt, wenn die Fläche um bis zu 20 Prozent kleiner als erforderlich ist und um 25 Prozent gekürzt, wenn die Fläche um bis zu 50 Prozent kleiner ist als erforderlich. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 50 Prozent kleiner als erforderlich ist, wird die Zuwendung um 50 Prozent gekürzt.

8.2.2

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß der Nummern 5.1.2 bis 5.1.5 wird die Zuwendung für den Betriebszweig um 10 Prozent gekürzt, wenn bis zu 10 Prozent der Tiere betroffen sind, um 20 Prozent gekürzt, wenn bis zu 20 Prozent der Tiere betroffen sind und um 50 Prozent gekürzt, wenn bis zu 50 Prozent der Tiere betroffen sind. In den Fällen, in denen mehr als 50 Prozent der Tiere betroffen sind, wird keine Zuwendung gewährt.

8.2.3

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß der Nummern 5.1.6 bis 5.1.8 wird die Zuwendung für den Betriebszweig um 5 Prozent gekürzt, wenn bis zu 10 Prozent der Tiere betroffen sind, um 10 Prozent gekürzt, wenn bis zu 20 Prozent der Tiere betroffen sind und um 25 Prozent gekürzt, wenn bis zu 50 Prozent der Tiere betroffen sind. In den Fällen, in denen mehr als 50 Prozent der Tiere betroffen sind, wird die Zuwendung um 50 Prozent gekürzt.

8.3

Im Fall eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 ist der Kürzungssatz um 50 Prozent gegenüber der Kürzung beim ersten Verstoß zu erhöhen.

8.4

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfänger zum dritten Mal gegen die gleiche Verpflichtung im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 verstoßen haben, wird für den betroffenen Betriebszweig keine Zuwendung gewährt. Darüber hinaus werden sie im darauffolgenden Kalenderjahr von dieser Maßnahme im betroffenen Betriebszweig ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen sie zum zweiten Mal im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 eine Verpflichtung nicht einhalten und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 Prozent geführt hat.

8.5

Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.

8.6

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger in zurückliegenden Jahren eine Verpflichtung gemäß der Nummer 5.1 nicht eingehalten haben, kann der Zuwendungsbescheid für diese Maßnahme ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.“

14. Die Nummern 9.1 bis 9.6 werden wie folgt gefasst:

„9.1

Der Grundantrag ist entsprechend § 4 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier einzureichen.

9.2

Der Verpflichtungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Zuwendungen werden nach Beendigung des Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

9.3

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6 und 8.

9.4

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Grundantrag und der darin enthaltenen Erklärung, dass die vorgeschriebenen Verpflichtungen eingehalten werden sowie die Monatsmeldungen zu den gehaltenen Schweinen und den Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) für die Rinder, in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid.“

15. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 06.12.2022

Berücksichtigungsfähige Rinderrassen im Betriebszweig Milchviehhaltung

Rasseschlüssel	Name der Rinderrasse
01	Holstein-Sbt
02	Holstein-Rbt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsind
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normanne
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind
100	Evolener
107	Eringer
110	Kreuzung Zweinutzungsind x Milchrind
111	Kreuzung Zweinutzungsind x Zweinutzungsind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Anlage 2
zum RdErl. v. 06.12.2022

Rinderrassen im Betriebszweig Mutterkuhhaltung

Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse	Rasseschlüssel	Namen der Rinderrasse
20	Vogesen-Rind	70	Lakenfelder
21	Charolais	71	Rotes Höhenvieh
22	Limousin	72	Ansbach-Triesdorfer
23	Weißblaue Belgier	73	Glanrind
24	Blonde d'Aquitaine	74	Pinzgauer Fleischnutzung
25	Maine Anjou	75	Pustertaler
26	Salers	76	Gelbvieh Fleischnutzung
28	Aubrac	77	Braunvieh Fleischnutzung
31	Piemonteser	78	Rotbunt Fleischnutzung
32	Chianina	79	Hinterwälder Fleischnutzung
33	Romagnola	80	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung
34	Marchigiana	81	Vorderwälder Fleischnutzung
35	White Park	82	Limpurger Fleischnutzung
41	Angus	83	Brahman
42	Angus/AA	84	Bazadaise
43	Hereford	85	Heckrind (Rückzüchtung)
45	Highland Cattle	86	Beefalo
46	Welsh-Black	87	Wasserbüffel
47	Galloway	88	Bison/Wisent
48	Lincoln Red	89	Yak
49	Belted Galloway	90	Sonstige Rassen
50	Luing	91	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)
51	Brangus	92	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)
53	Ungarisches Steppenrind	93	Sonstige taur-indicus Rinder
54	Zwerg-Zebus	94	Wagyu
57	White Galloway	97	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind
58	Longhorn	101	British Longhorn
59	South Devon	102	Texas Longhorn
60	Fjäll-Rind	103	Murray Grey
61	Tuxer	104	Whitebred Shorthorn
65	Telemark	105	Murbodener
66	Fleckvieh -Simmental	106	Ennstaler Bergschecken
67	Uckermärker	108	Parthenaise
69	Witrug	109	Kreuzung Zweinutzungs- und Fleischrind

Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

7861

Änderung der Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4 – 63.03.10.04 – 001005

Vom 25. November 2024

1

Die Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus vom 31. Mai 2023 (MBL NRW. S. 604) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben c bis e werden aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben f und g werden die Buchstaben c und d.
 - c) Buchstabe h wird aufgehoben.
 - d) Nach dem neuen Buchstaben d werden folgende Buchstaben e und f eingefügt:

„e) des GAP-Fördergesetzes NRW vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156),

f) der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier vom 3. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 933),“
 - e) Buchstabe i wird Buchstabe g.
2. In Nummer 3 wird die Angabe „;2022 I. S.“ durch ein Komma ersetzt.
3. Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1.1
einen Grundantrag gemäß § 4 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier vor Beginn des Verpflichtungszeitraums und jährlich einen Zahlungsantrag gemäß § 16 des GAP-Fördergesetzes NRW bei der Bewilligungsbehörde stellen,“
4. Die Nummern 4.1.3 und 4.1.4 werden wie folgt gefasst:

„4.1.3
für die im Zuwendungsbescheid festgelegte Dauer des Verpflichtungszeitraums lückenlos dem Kontrollverfahren gemäß Nummer 5.1 unterliegen,

4.1.4
entsprechend § 20 Absatz 2 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier im Rahmen der Kontrollen mitwirken.“
5. Nummer 4.1.5 wird aufgehoben.
6. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2
Die Flächen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen gemäß § 7 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier förderfähig sein und in Nordrhein-Westfalen liegen. Die Flächen müssen außerdem mit einer Kultur bewirtschaftet werden, die gemäß der Übersicht der förderfähigen Nutzwartcodierungen förderfähig ist. Über die förderfähigen Nutzwartcodierungen wird jährlich neu entschieden. Landschaftselemente nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind nicht zuwendungsfähig.“
7. Die Nummern 5 bis 5.3 werden wie folgt gefasst:

„5

Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

5.1

für die im Zuwendungsbescheid festgelegte Dauer im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach

den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 zu betreiben. Insbesondere sind die Vorschriften für die Pflanzenproduktion gemäß Artikel 12, die Vorschriften für die Tierproduktion gemäß Artikel 14 sowie die in Anhang 2 der Verordnung (EU) 2018/848 genannten detaillierten Produktionsvorschriften bezüglich der Pflanzen- und Tierproduktion einzuhalten. Von dieser Verpflichtung sind die Bienenhaltung und die Aquakultur ausgenommen.

5.2

für jedes Verpflichtungsjahr eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Kontrolle (Datum der Prüfbescheinigung) vorzulegen. Es muss in jedem Verpflichtungsjahr eine Kontrolle gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt werden. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium kann vorsehen, dass die Kontrollstelle die Prüfbescheinigung unmittelbar elektronisch an die dafür vorgesehene Stelle übermittelt,

5.3

im Fall der Beantragung von Prämien für Dauergrünland im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,30 Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV), gemäß Anlage 2, je Hektar Dauergrünland einzuhalten,“

8. Die Nummern 5.5 und 5.6 werden wie folgt gefasst:

„5.5

sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und EU-Recht einzuhalten,

5.6

ihrer Anzeigepflicht nach § 5 des GAP-Fördergesetzes NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier nachzukommen,“

9. Nummer 5.7 wird aufgehoben.
10. Nummer 5.8 wird Nummer 5.7.
11. Die Nummern 8.1.1 bis 8.1.3 werden wie folgt gefasst:

„8.1.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum entsprechend der eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

8.1.2

Soweit die zusätzliche Fläche vom Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet wird, kann auf Grund des jährlichen Zahlungsantrags gemäß der Nummer 9.3 für diese zusätzliche Fläche – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – eine Auszahlung erfolgen.

8.1.3

Ungeachtet der Nummer 8.1.2 kann, soweit der Zuwendungsempfänger zusätzliche Flächen in die Verpflichtung einbeziehen möchten, die laufende Bewilligung auf Antrag (Ersetzungsantrag) durch eine neue Bewilligung ersetzt werden, die sowohl die bisherigen als auch die neu beantragten Flächen umfasst. Über die Möglichkeit, Ersetzungsanträge bewilligen zu können, wird jährlich neu entschieden.“

12. Die Nummern 8.1.4 und 8.2 werden aufgehoben.
13. Die Nummer 8.3 wird Nummer 8.2 und wie folgt gefasst:

„8.2

Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse“

14. Die Nummern 8.3.1 und 8.3.2 werden aufgehoben.
15. Nummer 8.3.3 wird Nummer 8.2.1.
16. Die Nummern 8.3.4 bis 8.4 werden aufgehoben.

17. Nummer 8.4.1 wird Nummer 8.2.2 und wie folgt gefasst:

„8.2.2

Die bei Verstößen gegen Verpflichtungen anzuwendenden Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichungen von den festgelegten Bestimmungen vornehmen, wenn deren Anwendung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

Führt die Gesamtbewertung bei schwerwiegenden Verstößen zum Ergebnis, dass das Ziel der Maßnahme nicht mehr erreichbar ist, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern. Der Zuwendungsempfänger wird einschließlich des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahres von einer erneuten Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.“

18. Nummer 8.4.2 wird Nummer 8.3.
 19. Nummer 8.4.2.1 wird aufgehoben.
 20. Die Nummern 8.4.2.2 bis 8.4.2.4 werden die Nummern 8.3.1 bis 8.3.3.
 21. Nummer 8.4.2.5 wird aufgehoben.
 22. Die Nummern 8.4.2.6 und 8.4.2.7 werden die Nummern 8.3.4 und 8.3.5.
 23. Nummer 8.4.2.8 wird Nummer 8.3.6 und wie folgt gefasst:

„8.3.6

Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche Verpflichtung in derselben Maßnahme nach den Nummern 5.1 und 5.3 während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag neben der gemäß Nummer 8.3.1 und 8.3.3 vorzunehmenden Kürzung, zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß angewendet wurde.“

24. Die Nummern 8.4.2.9 und 8.4.2.10 werden die Nummern 8.3.7 und 8.3.8.
 25. Nummer 8.4.3 wird aufgehoben.
 26. Nummer 8.5 wird Nummer 8.4 und die Angabe „beziehungsweise Anlage 2“ gestrichen.
 27. Die Nummern 9.1 bis 9.7 werden wie folgt gefasst:

„9.1

Der Grundantrag ist entsprechend § 4 der GAP-Förderverordnung NRW Fläche und Tier einzureichen.

9.2

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres. Verpflichtungsjahr ist hierbei das Kalenderjahr.

9.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag jährlich ausbezahlt. Der Zahlungsantrag im Sammelantrag ist entsprechend § 16 des GAP-Fördergesetzes NRW für das laufende Verpflichtungsjahr fristgerecht zu stellen.

9.4

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6 und 8.

9.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Grundantrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Zahlungsantrag im Sammelantrag, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und

Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.6

Es gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar, für Unterglasflächen von 0,01 Hektar.“

28. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
 29. Anlage 2 wird Anlage 1 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Kombinationsmöglichkeiten
bei der Förderung des ökologischen Landbaus
für Grund- und Folgeanträge“**

b) In Spalte 2 „Erläuterungen“ wird jeweils die Angabe „bzw. Erschwerenausgleich“ gestrichen.

30. Anlage 3 wird Anlage 2.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1197

923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– VII C 3 – 58.53.08-000006 –

Vom 7. November 2024

1

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 und des darauf basierenden Entwurfs des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erstellt, dass die im Zeitraum von 2023 bis 2025 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 9 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in

den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfänger sind

3.1

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,

3.2

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der Einnahmearteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmearsprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmearteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierpassungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeld-

einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortzuschreiben.

Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmearteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmearteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht. Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifanpassung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings an die DTIX GmbH & Co. KG, die durch die NVBW GmbH geleisteten

Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeverteilungsverfahrens, die durch die HVV GmbH geleisteten Ausgaben für ergänzende Marktforschungen zur Preisbildung des Deutschlandtickets und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments in Abzug zu bringen. Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen. Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden. Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunternehmen oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen.

5.4.6

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen abzüglich der ersparten oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.5 ist der ausgleichsfähige Betrag.

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.7

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6**Sonstige Bestimmungen****6.1**

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunter-

nehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.5

Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

6.6

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6.7

Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

7

Verfahren

7.1

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2025 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

7.3

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

7.4

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2024 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt. Abweichend hiervon kann der Empfänger der Zuwendungen auf Antrag Vorauszahlungen auf den Ausgleich gemäß Nummer 5.4.4 in voller Höhe des Ausgleichsbetrages erhalten. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

7.5

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.7

Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7.8

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen im Service-Portal [recht.nrw.de](https://beteiligung.nrw.de) abrufbar.

– MBl. NRW. 2024 S. 1198

III.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
2000/60/EG (WRRL) in NRW
Anhörungen im Rahmen der Aufstellung der
Bewirtschaftungspläne 2028-2033 für die Fluss-
gebietseinheiten Rhein, Weser und Ems**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 3. Dezember 2024

Teile der Landesfläche Nordrhein-Westfalens liegen in den Flussgebietseinheiten Rhein, Weser und Ems. Für jede Flussgebietseinheit ist bis zum 22. Dezember 2027 ein Bewirtschaftungsplan entsprechend den Anforderungen der WRRL aufzustellen. Die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne obliegt den jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften, sie stützt sich auf die Beiträge der zugehörigen Bundesländer.

Gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (WHG), wird die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne beteiligt. Dazu veröffentlicht jede Flussgebietsgemeinschaft die dafür vorgeschriebenen Dokumente.

Zum 22. Dezember 2024 werden die folgenden Dokumente veröffentlicht:

- Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans für die jeweilige Flussgebietseinheit.
- Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die jeweilige Flussgebietseinheit.

Die für die jeweilige Flussgebietseinheit gültigen Anhörungsdokumente können über die folgenden Internetadressen abgerufen werden:

Flussgebietseinheit Rhein: <https://fgg-rhein.de/>

Flussgebietseinheit Weser: <https://www.fgg-weser.de/>

Flussgebietseinheit Ems: <https://www.ems-eems.de/>

Die Dokumente sind zusätzlich über das Portal Beteiligung NRW (<https://beteiligung.nrw.de/k/1010509>) verfügbar. Sie können dieses Portal auch nutzen, um Ihre Stellungnahme abzugeben.

Ihre Stellungnahme

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann zu diesen Dokumenten Stellung genommen werden. Die für die Anhörung zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch abzugeben. Das kann per Post, E-Mail, Telefax oder zur Niederschrift erfolgen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte an die folgende Adresse:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Stellungnahme Bewirtschaftungsplan Rhein/Weser/Ems –
40190 Düsseldorf
Fax: 0211/4566-388
oder per Email: poststelle@munv.nrw.de

Die Einsichtnahme in die Unterlagen sowie die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme ist auch über das Be-

teiligungsportal beteiligung.nrw.de möglich. Dieser Link führt direkt zu den Unterlagen:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1010509>

Eine Einsicht in die Unterlagen sowie die Abgabe einer Stellungnahme ist auch an folgenden Orten möglich:

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/4566-0

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertstr. 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/82-0

Bezirksregierung Detmold

Büntestr. 1
32427 Minden
Tel.: 05231/71-0

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-0

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251/411-0

Wenn Sie persönlich Einsicht in die Unterlagen nehmen oder eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung mit der jeweiligen Behörde.

Alle eingehenden Stellungnahmen zunächst an die zuständige Flussgebietsgemeinschaft weitergeleitet und dort ausgewertet. Alle Hinweise die speziell das Land NRW betreffen, werden durch das zuständige Ministerium in NRW bearbeitet. Hinweise zur Beantwortung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Dokumenten.

In der jetzigen ersten Stufe des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu dem Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen erbeten. Informationen zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne 2028-2033 (Veröffentlichung Dezember 2026) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans für die deutschen Anteile des Einzugsgebietes der Maas erfolgt durch das Land NRW. Die Anhörung erfolgt durch ein eigenständiges Verfahren. Wir verweisen dazu auf die entsprechende Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW.

– MBl. NRW. 2024 S. 1202

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
2000/60/EG (WRRL) in NRW**

**Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung
des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 für die
nordrhein-westfälischen Anteile der
Flussgebietseinheit Maas**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 3. Dezember 2024

Gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (WHG), wird hiermit der „Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas – Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ öffentlich bekanntgemacht. Die nachfolgende Tabelle enthält die

maßgebenden Planungsschritte und Fristen für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans.

2024-2027	Fortsetzung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Bewirtschaftungszyklus 2022-2027
2025	Aktualisierung der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Fortschreibung der Bestandsaufnahme für den Bewirtschaftungszyklus 2028-2033
2024	Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Periode 2028-2033
Spätestens am 22. Dezember 2024	Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen 2028-2033 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas
23.6.2025	Ende der Stellungnahmefrist für „Zeitplan und Arbeitsprogramm und die „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“
2025-2026	Aktualisierung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2028-2033 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas
Spätestens am 22. Dezember 2026	Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas und des zugehörigen Maßnahmenprogramms
22.6.2027	Ende der Stellungnahmefrist zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans
22.12.2027	Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas und des zugehörigen Maßnahmenprogramms

Die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Umsetzung der WRRL. Besonders zu nennen in diesem Zusammenhang sind

- der Zugang zu Hintergrunddaten und -dokumenten, welche für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne herangezogen wurden,
- das dreistufige Anhörungsverfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne,
- sowie die aktive Information und Beteiligung interessierter Stellen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen werden in den verschiedenen Arbeitsphasen Vertreter aller Interessensgruppen im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Gewässerkonferenzen, Gebietsforen oder runden Tischen in die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse einbezogen und aktiv beteiligt.

Die Anhörung der Öffentlichkeit sieht mehrere Phasen vor, welche die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne begleiten. Sie beginnt spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, auf den sich die Bewirtschaftungspläne beziehen. Jeweils bis sechs Monate nach Veröffentlichung des aktuellen Anhörungsdokuments können Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Bitte beachten Sie:

Im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 wird die Anhörung zum Dokument „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ um 1 Jahr vorverlegt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Anforderung aus § 83 Abs. 4 WHG, nach der dieses Dokument „spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf

den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht“ zu veröffentlicht ist.

Erste Stufe – Zeitplan und Arbeitsprogramm (22.12.2024 – 23.06.2025)

In der ersten Phase erfolgt die Anhörung zu Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne – also zu dem hier vorliegenden Dokument. Mit dem Zeitplan und dem Arbeitsprogramm werden die notwendigen Schritte bis zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne veranschaulicht. Die Stellungnahmen können bis zum 23.06.2025 abgegeben werden.

Zweite Stufe – Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung (22.12.2024 – 23.06.2025)

In der zweiten Stufe wird der vorläufige Überblick über die für das Einzugsgebiet der Maas in NRW festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung angehört. Damit wird verdeutlicht, welche fachlichen Schwerpunkte bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne gesetzt werden. Die Anhörung endet am 23.06.2025.

Dritte Stufe – Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungspläne (22.12.2026 – 22.06.2027)

Die wohl wichtigste und aussagekräftigste dritte Anhörungsphase beginnt am 22.12.2026 und endet am 22.06.2027. Bis dahin kann der Entwurf des Bewirtschaftungsplans eingesehen und eine Stellungnahme abgegeben werden. Im Bewirtschaftungsplan sind alle relevanten Informationen über den Zustand der Gewässer und Grundwasserkörper im nordrhein-westfälischen Einzugsgebiet der Maas, die zugrunde liegenden Belastungsfaktoren und die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele für die Oberflächen- und Grundwasserkörper zusammengefasst. Ergänzt wird der Bewirtschaftungsplan durch Hintergrunddokumente, die vertieft über einzelne Themen oder Handlungsbereiche informieren.

Auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de werden laufend Informationen über die oben dargestellten Arbeitsschritte, die Bewirtschaftungsplanung, über Termine zur Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW zur Verfügung gestellt. Die hier dargestellten Informationen zum Zeitplan und Arbeitsprogramm finden Sie auch unter: www.flussgebiete.nrw.de/anhörung_2024.

Ihre Stellungnahme

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann zu diesem Zeitplan und Arbeitsprogramm gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Stellung genommen werden. Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch abzugeben. Das kann per Post, E-Mail, Telefax oder zur Niederschrift erfolgen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte bis zum 23.6.2025 an die folgende Adresse:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Stellungnahme Zeitplan und Arbeitsprogramm –
40190 Düsseldorf
Fax: 0211/4566-388
oder per E-Mail: poststelle@munv.nrw.de

Eine Einsicht in die Unterlagen sowie die Abgabe einer Stellungnahme ist auch an folgenden Orten möglich:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/4566-0

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-0

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0

Wenn Sie persönlich Einsicht in die Unterlagen nehmen oder eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir um

eine telefonische Terminvereinbarung mit der jeweiligen Behörde.

Auswertung

Alle eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und soweit möglich im weiteren Arbeits- und Planungsprozess berücksichtigt. Im Anschluss an die erste und zweite Anhörungsphase wird eine zusammenfassende Dokumentation zu den eingegangenen Fragen bzw. Anregungen und ihrer Berücksichtigung veröffentlicht werden, der Umgang mit den Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörungsphase wird im Bewirtschaftungsplan (Kapitel 9) selbst dargestellt.

In der jetzigen ersten Stufe des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu dem Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas erbeten. Informationen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2028-2033 (Veröffentlichung Dezember 2026) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2024 S. 1202

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) in NRW Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 3. Dezember 2024

Gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (WHG), wird hiermit die Veröffentlichung der „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheit Maas – Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ öffentlich bekanntgemacht.

Die „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ sind in einem Dokument zusammengefasst, das Sie hier einsehen können:

Im öffentlichen Beteiligungsportal des Landes NRW:
<https://beteiligung.nrw.de/k/1010008>

Dort können Sie Ihre Stellungnahme auch direkt im System hinterlegen.

Auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de/anhörung_2024 steht Ihnen das Dokument zur Einsicht und zum Download bereit.

Unter www.flussgebiete.nrw.de finden Sie auch weitere Informationen über die laufende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Termine zur Öffentlichkeitsbeteiligung und weitere Aktivitäten des Landes NRW zum Gewässerschutz.

Ihre Stellungnahme

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Stellung genommen werden. Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch abzugeben. Das kann per Post, E-Mail, Telefax oder zur Niederschrift erfolgen. Ihre Stellungnahme richten Sie bitte bis zum 23. Juni 2025 an die folgende Adresse:

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**
– Stellungnahme Bewirtschaftungsfragen FGE Maas
NRW –
40190 Düsseldorf
Fax: 0211/4566-388
oder per E-Mail: poststelle@munv.nrw.de

Eine Einsicht in die Unterlagen sowie die Abgabe einer Stellungnahme ist auch an folgenden Orten möglich:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Tel.: 0211/4566-0

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-0

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0

Wenn Sie persönlich Einsicht in die Unterlagen nehmen oder eine Stellungnahme abgeben wollen, bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung mit der jeweiligen Behörde.

Auswertung

Alle eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und soweit möglich im weiteren Arbeits- und Planungsprozess berücksichtigt. Im Anschluss an die Anhörungsphase wird eine zusammenfassende Dokumentation zu den eingegangenen Fragen bzw. Anregungen und ihrer Berücksichtigung veröffentlicht werden, der Umgang mit den Stellungnahmen im Rahmen der dritten Anhörungsphase wird im Bewirtschaftungsplan (Kapitel 9) selbst dargestellt.

– MBl. NRW. 2024 S. 1204

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 11. Dezember 2024

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 11. Dezember 2024

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 1204

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,– Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569